

Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz

4/SN-125/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

4/SN-125/ME

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1988 05 05

BK 204/1/88-E

Beiliegende Stellungnahme Mit der Bitte um:  
zu GZ 09 4501/12-IV/9/88; Novelle  
zu Umsatzsteuergesetz 1972 und das  
Alkoholabgabegesetz 1973 - 22fach

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

RECHTSGESCHÄFTSABTEILUNG  
38  
GE 988  
Datum: 11. MAI 1988  
Vert. *Pointner*

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....
- In Beantwortung des Schreibens vom .....

*Dr. Pointner*

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 WIEN

Mit besten Empfehlungen  
*Dr. K. K. K.*  
Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz



# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

neue Telefonnummer: 51552/DW 280

BK 204/88-E

Wien, 1988 05 05

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 WIEN

Betrifft: Die o. GZ 09 4501/12-IV/9/88 Novelle zum Umsatz-  
steuergesetz 1972

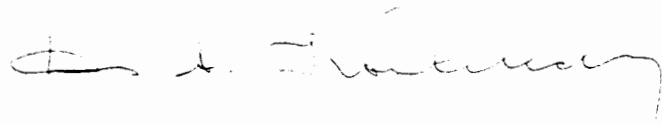
Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich, zum d. o. Schreiben vom 30. März 1988, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen, wobei gleichzeitig 22 Abzüge der h. a. Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet werden. Dies wolle zugleich als Verständigung von dieser Zuleitung gelten.

Das Sekretariat der Bischofskonferenz schlägt folgende Ergänzungen zur Novelle des Umsatzsteuergesetzes 1972 vor:

1. Die in der jüngsten, den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) betreffenden Vereinbarung zwischen Bund und Ländern enthaltene Regelung über einen in Höhe von S 50,-- pro Tag zu entrichtenden Verpflegungskostenbeitrag der Patienten in einer Krankenanstalt sollte auch umsatzsteuerrechtlich gemäß § 4 Abs. 3 als nicht zum Entgelt gehörend verankert werden.
2. Lieferungen und Leistungen betreffend unter Denkmalschutz stehende Gebäude sollten gemäß § 10 Abs. 2 unter den ermäßigten Steuersatz fallen. Hiedurch würden auch die von seiten der

Kirche erbrachten und im notwendigen Ausmaß nicht mehr zu finanzierenden Leistungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes hinsichtlich ihrer Belastung gemildert werden, was dazu führen würde, daß zumindest ein Teil der Umsatzsteuer der Kirche nicht mehr zur Last fällt.

Das Sekretariat der Bischofskonferenz ersucht höflich, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.



Bischof Dr. Alfred Kostelecky  
Sekretär der  
Bischofskonferenz